

# Statuten Kelleramt Solar – die Genossenschaft

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Kelleramt Solar – Die Genossenschaft“ besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) mit Sitz in Oberlunkhofen. Die Dauer der Genossenschaft ist unbefristet.

## 2. Zweck

„Kelleramt Solar – die Genossenschaft“ bezweckt den Bau und Betrieb von größeren Photovoltaikanlagen zur Stromspeisung in das öffentliche Elektrizitätsnetz. Sie fördert den Informationsaustausch unter den Mitgliedern der Genossenschaft und unter Organisationen und Institutionen, welche den gleichen Zweck verfolgen. Sie kann Mitglied werden von überregionalen, zweckverwandten Organisationen. Sie kann sich auch an nichtsolaren Alternativenergie-Projekten beteiligen.

## 3. Mitgliedschaft

### 3.1 Mitglieder

Mitglied der „Kelleramt Solar – Die Genossenschaft“ können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden, die sich verpflichten, den Genossenschaftszweck zu unterstützen und mindestens einen Anteilschein zu übernehmen. Ein Mitglied darf nicht mehr als 20% am Anteilscheinkapital besitzen. Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt.

### 3.2 Aufnahme

Beitrittsgesuche sind in schriftlicher Form an den Genossenschaftsvorstand zu richten. Über die Aufnahme eines Mitgliedes befindet die Verwaltung. Rekursinstanz ist die Generalversammlung. Im Beitrittsgesuch verpflichtet sich das Mitglied zur vollen Liberierung eines Anteilscheins innert 30 Tagen. Die Namen der Mitglieder werden nicht öffentlich publiziert.

### 3.3 Übertragung

Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich nicht übertragbar. Der Vorstand kann aber auf begründetes, schriftliches Gesuch hin ausnahmsweise eine Übertragung zulassen (Krankheit, Wegzug etc.).

### 3.4 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- Bei juristischen und öffentlich-rechtlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

Der Austritt aus der Genossenschaft kann nur schriftlich und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende eines Kalenderjahres an den Vorstand erfolgen.

Ein Austritt ist frühestens 3 Jahre nach der Zeichnung eines oder mehrerer Anteilscheine möglich.

Das austretende Genossenschaftsmitglied (oder dessen Erben) kann bis spätestens am 31. Dezember des Folgejahres schriftlich die Rückzahlung eines oder mehrerer Anteilscheine in seinem Besitz zum Nennwert verlangen. Am übrigen Genossenschaftsvermögen steht ihm kein Recht zu.

Die Rückzahlung kann in Raten erfolgen und kann nach Ermessen des Vorstandes bis zu 3 Jahren hinausgeschoben werden. Die Rückzahlung erfolgt zum Nominalwert sofern nicht Verluste zu decken sind.

Verlangt das austretende Mitglied (oder dessen Erben) innert Frist keine Rückzahlung, fallen seine Einlagen ins Genossenschaftsvermögen.

### **3.5 Ausschluss**

Bei Zuwiderhandlung gegen den Genossenschaftszweck kann ein Genossenschaftsmitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

### **3.6 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Genossenschaftsmitglieder ist ausgeschlossen.

## **4. Finanzielle Bestimmungen**

### **4.1. Finanzierung**

Die Genossenschaft beschafft sich ihre Mittel durch:

- Anteilscheine im Nennwert von CHF 1'000.—
- Subventionen und Beiträge öffentlicher oder privater Organisationen
- Allgemeine Spenden, Schenkungen und Legate
- Zinslose oder zinsgünstige Darlehen
- Verfallene Anteilscheine aufgrund eines Ausschlusses
- Erarbeitete Mittel
- Zinsen und Erträge aus dem Genossenschaftsvermögen

### **4.2 Projekt-Realisierung**

Projekte und Anlagen dürfen erst realisiert werden, wenn 60% der geplanten Investitionssumme durch Eigenkapital gedeckt ist. Projektrealisierungen bedürfen der Genehmigung durch die GV.

### **4.3 Entschädigung**

Der Vorstand und die Kommissionen der Genossenschaft erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung. Die Gesamtsumme der Entschädigungen ist in der Jahresrechnung auszuweisen. Die Ausrichtung von Sitzungsgeldern ist ausgeschlossen.

### **4.4 Reingewinn**

Der Reingewinn aus dem Verkauf der produzierten Energie wird nach Abzug der Betriebskosten, der Rückstellungen, der gesetzlichen Reserven sowie der übrigen Kosten auf Grund der Bilanz und Erfolgsrechnung ermittelt.

#### **4.4.1 Gesetzlicher Reservefond**

Von einem allfälligen Reingewinn sind vorab jährlich mindestens 5% dem gesetzlich vorgesehenen Reservefonds (Art. 860 OR) zuzuweisen bis der Reservefonds einen Fünftel des Genossenschaftskapitals ausmacht.

#### **4.4.2 Weitere Reserveanlagen**

Die GV kann die Bildung von weiteren Reserveanlagen beschliessen.

#### **4.4.3 Investitionen und Rückstellungen**

Die Genossenschaft investiert in Projektierung, Bau und Betrieb von zweckentsprechenden Anlagen. Sie bildet ausreichende Rückstellungen für die Instandhaltung der genossenschaftlichen Anlagen und Einrichtungen.

#### **4.4.4 Ausschüttung**

Nach frühestens drei Jahren ab Genossenschaftsgründung oder sobald die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) des Bundes oder ähnliche Subventionsinstrumente greifen, erfolgt pro Anteilschein aus dem Reingewinn eine maximal dem landesüblichen Zinsfuß für langfristige Darlehen entsprechende Ausschüttung an die Genossenschaftsmitglieder (OR 859, Abs. 3).

#### **4.4.5 Übriger Gewinn**

Ein eventuell darüber hinaus verbleibender Reingewinn fließt für neue Projekte ins Genossenschaftsvermögen.

### **4.5 Jahresrechnung**

Die Buchführung hat nach kaufmännischen Grundsätzen im Sinne der obligationenrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **5. Organisation**

### **5.1 Organe**

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kontrollstelle

### **5.2 Generalversammlung**

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung (GV). Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- Festlegung und Änderung der Statuten
- Wahl des Präsidiums und des Vizepräsidiums
- Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle
- Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts
- Entlastung des Vorstandes und Genehmigung der Vergütung
- Beschlussfassung zur Bildung von weiteren Reserveanlagen
- Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft
- Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind, oder die vom Vorstand der Generalversammlung unterbreitet werden.

•

#### **5.2.1 Ordentliche Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung ist durch den Vorstand innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen.

Die GV wird mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich einberufen. Der Einladung sind die provisorische Traktandenliste, der Jahresbericht und die Jahresrechnung und bei einer Statutenänderung der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen beizulegen.

Anträge die an der GV behandelt werden sollen, sind dem Vorstand bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Über nicht traktandierte Anträge können keine Beschlüsse gefasst werden.

### **5.2.2 Ausserordentliche Generalversammlung**

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann durch den Vorstand, durch die Kontrollstelle oder durch 1/3 der Mitglieder verlangt werden. Diese hat innerhalb von 2 Monaten stattzufinden.

### **5.2.3 Stimmrecht**

Jedes Genossenschaftsmitglied hat ungeachtet der Anzahl Anteilscheine nur eine Stimme. Es kann sich durch ein anderes Mitglied oder durch eine handlungsfähige Familienangehörige mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Kein Bevollmächtigter kann mehr als ein Mitglied vertreten.

### **5.2.4 Beschlussfassung**

Soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, fasst die GV ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Sachgeschäften das Präsidium mit Stichentscheid.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens von einem Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt wird.

Bei der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.

## **5.3 Vorstand**

Die GV wählt zur Leitung der Genossenschaft einen Vorstand mit mindestens 3 Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Genossenschaftsmitglieder sein. Ihre Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die GV bestimmt das Präsidium und das Vizepräsidium, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

### **5.3.1 Kompetenzen**

In die Kompetenzen des Vorstandes fallen alle Geschäfte, die nicht durch Statuten oder Gesetz einem anderen Organ vorbehalten sind.

Beschlüsse werden mit einem einfachem Mehr gefasst, wobei zur Beschlussfähigkeit mindestens die Hälfte der Verwaltungsmitglieder anwesend sein muss.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die doppelte Stimme des Präsidiums.

Der Vorstand ist berechtigt zur Erledigung spezieller Sachgeschäfte Arbeitsgruppen zu wählen und Fachpersonen oder spezialisierte Organisationen beizuziehen. Diesen kommt nur beratende Stimme zu.

### **5.3.2 Häufigkeit der Sitzungen**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied des Vorstandes oder die Kontrollstelle das Begehren auf Einberufung stellt.

Sofern kein Mitglied die Einberufung einer physischen Sitzung verlangt, kann die Verwaltung die Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fällen (elektronisch oder postalisch).

## **5.4 Unterschriftenregelung**

Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen, welche kollektiv zu Zweien zeichnungsberechtigt sind.

Für besondere Sachgeschäfte kann sie die Zeichnungsberechtigung an eine Einzelperson zeitlich befristet delegieren. Zeichnungsberechtigte müssen im Handelsregister eingetragen sein.

## 5.5 Kontrollstelle

Die Genossenschaft erfüllt die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision im Sinne von Art. 727 OR nicht und verzichtet darauf. Beantragt ein Genossenschaftsmitglied mindestens 10 Tage vor einer Generalversammlung eine eingeschränkte Revision, muss diese durchgeführt werden. Übersteigt das Genossenschaftskapital den Betrag von CHF 150000 kann die Generalversammlung eine interne oder externe Revision beschließen.

## 6. Schlussbestimmungen

### 6.1 Auflösung

Zur Auflösung und Liquidation der Genossenschaft bedarf es der Zustimmung von 2/3 der an der GV anwesenden Genossenschaftsmitglieder.

Bei der Auflösung der Genossenschaft sind zuerst sämtliche Schulden zu tilgen. Danach sind die Anteilscheine zurückzuzahlen.

Ein allfällig verbleibendes Vermögen steht zur Verfügung der GV. Es kann zur Förderung einem dem Genossenschaftszweck möglichst entsprechenden, gemeinnützigen Zweck verwendet werden oder aber liquidiert und den Genossenschaftsmitgliedern pro Kopf ausbezahlt werden.

Die GV kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft beschliessen. Sofern die GV nicht besondere Liquidatoren bestellt, wird diese vom Vorstand durchgeführt. Im Übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation die Bestimmungen der Artikel 911 ff. OR.

### 6.2 Mitteilungen

Mitteilungen an die Mitglieder der Genossenschaft erfolgen auf elektronischem Weg. Auf ausdrücklichen Wunsch eines Mitgliedes kann sie auch durch Brief (A-Post) erfolgen. Die Genossenschaftsmitglieder sind verpflichtet, der Verwaltung Änderungen ihrer elektronischen oder postalischen Adresse zu melden. Die Genossenschaft versendet ihre Mitteilungen mit befreiender Wirkung an die jeweils letzte ihr bekannt gegebene Adresse.

Publikationsorgan gegenüber Dritten in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB).

### 6.3 Statutenänderungen

Zur Statutenänderung bedarf es der Zustimmung von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Genossenschaftsmitglieder.

Eine Änderung des Absatzes 4.2 (60% statt 80%) wurde an der Generalversammlung der Genossenschaft vom 24. Februar, 2014, beschlossen und dem Handelsregisteramt in Aarau mitgeteilt.

### 6.3 Genehmigung

Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 21.06.2013 angenommen und treten gleichzeitig in Kraft.